

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2018-06-04
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 **2149-0**
Sachbearbeiter/in - Durchwahl
Ursula Kress – 572
Email: ursula.kress@elk-wue.de

AZ 12.08-3 Nr. 20.13-04-05-V05/Büro für Chancengleichheit

An die
Ev. Pfarrämter, die gewählten Vorsitzenden
der Bezirkssynoden und der Kirchengemeinderäte

über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane –
Landeskirchliche Dienststellen
große Kirchenpflegen
Gewählte Vorsitzende der Mitarbeitervertretungen

Den Mitgliedern der Württ. Ev. Landessynode z.K.

Leistungen in Anerkennung des Leids

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Leitung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und die des Diakonischen Werkes Württemberg bedauern zutiefst, dass Kinder und Jugendliche durch Mitarbeitende oder durch das institutionelle Versagen einer Körperschaft oder Einrichtung in der Evangelischen Landeskirche bzw. durch Mitarbeitende oder durch das institutionelle Versagen einer Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werkes Württemberg Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind.

Sie setzen sich durch klare Verfahrensregeln bei Fällen von sexualisierter Gewalt und durch umfangreiche Maßnahmen der Prävention dafür ein, dass Grenzverletzungen jedweder Art geahndet und künftig verhindert werden.

Dazu arbeitet Miriam Günderoth als Projektleiterin auf der Stelle „Koordination Prävention sexualisierter Gewalt“.

Auf der landeskirchlichen Homepage unter <https://www.elk-wue.de/helfen/sexualisierte-gewalt/> finden Sie Informationen zum Thema Prävention, Intervention und Hilfe bei sexualisierter Gewalt sowie Ansprechstellen und Ablaufpläne.

Eine Wiedergutmachung von geschehenem Leid ist nicht möglich. Durch das Angebot materieller Hilfe bringt die Leitung der Evangelischen Landeskirche und des Diakonischen Werkes Württemberg zum Ausdruck, dass sie das Leid der Betroffenen wahrnimmt und das geschehene Unrecht anerkennt.

Dieser Flyer informiert daher über die Anwendungsbereiche, Grundsätze und Voraussetzungen für die Gewährung der Leistungen und gibt Hinweise zum Verfahren sowie zu den Antragsformularen. Die Höhe der Leistung beträgt pauschal 5.000 Euro.

Eine unabhängige Kommission zur Gewährung von Leistungen in Anerkennung des Leids an Betroffene sexualisierter Gewalt entscheidet über die Anträge.

Die Grundsätze gelten ausschließlich für Fälle, in denen Schmerzensgeldansprüche nicht mehr durchgesetzt werden können, weil die Ansprüche verjährt sind, Täter bzw. Täterinnen verstorben oder Einrichtungen nicht mehr existent sind.

Wenn Sie Personen aus Ihrem Umfeld kennen, die dafür in Betracht kommen, informieren Sie sie über das Merkblatt.

Die Geschäftsstelle ist bei der Anlaufstelle sexualisierter Gewalt, Ursula Kress unter Ursula.Kress@elk-wue.de oder 0711 2149 572.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Kress

Anlage

Flyer Leistungen in Anerkennung des Leids